

Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessor*innen gemäß § 99 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002

Das Universitätsrecht kennt verschiedene Verfahren der Berufung zu Universitätsprofessor*innen. Die vorliegende Richtlinie legt die Durchführung eines abgekürzten Berufungsverfahrens gemäß § 99 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 (UG) an der Med Uni Graz fest.

Darüber hinaus bestehen Karriereperspektiven für international erfolgreiche Wissenschaftler*innen die in einem international kompetitiven Verfahren gemäß § 99 Abs. 5 UG ausgewählt werden (siehe Richtlinie über die Einrichtung, Ausschreibung und Besetzung von Laufbahnstellen gemäß § 99 Abs. 5 UG). Zudem hat die Med Uni Graz ein internes Karrieremodell etabliert, um den bestehenden wissenschaftlichen Nachwuchs für die akademisch wissenschaftliche Karriere optimal vorzubereiten.

1. Zielsetzung und Grundsätze des Verfahrens gemäß § 99 Abs. 4 UG

Der Med Uni Graz ist es wichtig, etablierten Wissenschaftler*innen der Universität bei entsprechender kontinuierlicher exzellenter Leistungserbringung eine attraktive Entwicklungsmöglichkeit zu bieten. Das vorliegende Verfahren soll den qualifiziertesten Assoziierten Professor*innen und Universitätsdozent*innen die Möglichkeit eröffnen im Wege eines abgekürzten Berufungsverfahrens eine Universitätsprofessur zu erlangen.

Die Ausschreibung einer Professur gem. § 99 Abs. 4 UG richtet sich an

- Assoziierte Professor*innen, deren Qualifizierungsvereinbarung vor dem 01.10.2016 abgeschlossen wurden und Assoziierte Professor*innen gem. § 99 Abs. 5 und 6 UG.
- Universitätsdozent*innen gem. § 94 Abs. 2 Z 2 UG, die in dieser Funktion eine Zuordnung zum Amt der Medizinischen Universität gem. § 125 UG haben.

Verfahren gem. § 99 Abs. 4 UG an der Medizinischen Universität orientieren sich am Grundsatz der Qualität und Exzellenz und berücksichtigen gleichstellungsfördernde Aspekte.

2. Verankerung im Entwicklungsplan

Grundlage für die Ausschreibung und Besetzung von Professuren gem. § 99 Abs. 4 UG ist die Festlegung einer für die jeweilige Zielgruppe vorgesehenen Stellenzahl (Bandbreite) im Entwicklungsplan der Universität.

3. Einleitung des Verfahrens

Das Rektorat beschließt die Einleitung des Verfahrens auf Basis des Entwicklungsplans der Universität. Soweit das Rektorat nicht von sich aus tätig wird, ist ein vom Rektorat befürworteter Antrag einer Assoziierten Professorin* eines Assoziierten Professors oder einer Universitätsdozentin* eines Universitätsdozenten Voraussetzung für die Einleitung eines Verfahrens.

Berechtigt einen Antrag zu stellen sind Wissenschaftler*innen, die

- I. einen Ruf an eine andere Universität (Abwehrverhandlung) vorweisen können und/oder
- II. als Outstanding Performer nach den Richtlinien des Rektorats [idgF] evaluiert wurden.

Liegt ein Ruf an eine andere Universität vor und/oder ist die Person als Outstanding Performer evaluiert worden, informiert die*der Antragsteller*in schriftlich und/oder in einem persönlichen Gespräch die*den Rektor*in. Das aktuelle Angebot der Universität bzw. der Nachweis der erfüllten Evaluierungskriterien sind der*dem Rektor*in schriftlich vorzulegen. Überlegt die*der Rektor*in die Einleitung eines Verfahrens, so informiert sie*er unverzüglich die*den wissenschaftlichen Leiter*in der Organisationseinheit/der Klinischen Abteilung/des Lehrstuhls/des Diagnostik- & Forschungsinstituts und ersucht jeweils um schriftliche Stellungnahmen im Rahmen der jeweiligen Aufgabengebiete.

Das Rektorat trifft die Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens auf Basis der erbrachten Leistungen, der Stellungnahme der*des Vorgesetzten sowie strategischer Überlegungen.

Das Rektorat kann auf Basis strategischer Überlegungen und herausragender Leistungen von sich aus tätig werden, wenn die*der jeweilige Forscher*in über hohe internationale

Anerkennung auf dem jeweiligen Gebiet verfügt, kontinuierlich und aktuell herausragende Publikationsleistungen, Einwerbungen von Forschungsförderungsmitteln (wie FWF-START, FWF-SFB Koordination, EU-ERC oder CD-Laborleitungen) oder sonstige besondere wissenschaftliche Verdienste nachweisen kann und ein hohes Leistungspotential für die Zukunft aufweist.

4. Einrichten einer Berufungskommission

Die*Der Rektor*in setzt eine Berufungskommission ein, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Rektor*in. Die*Der Rektor*in kann sich von einem Rektoratsmitglied vertreten lassen. Die*Der Rektor*in bzw. das nominierte Rektoratsmitglied übernimmt den Vorsitz der Berufungskommission.
- Universitätsprofessor*innen des Fachbereichs sowie der wissenschaftlichen Leiterin*dem wissenschaftlichen Leiter (Organisationseinheit/Klinische Abteilung/Lehrstuhl/Diagnostik & Forschungsinstitut), der*dem die Stelle zugeordnet ist, sofern sie*er nicht ident ist mit den Universitätsprofessor*innen des Fachbereichs.
- Weitere qualifizierte Personen des fachlichen oder gegebenenfalls des fachlich nahestehenden Bereichs können bis zu einer maximalen Anzahl von zwei Personen vom Rektorat der Kommission beigezogen werden.
- Vertreter*innen des Senats

Der Senat entsendet jeweils ein Mitglied aus

- dem Kreis der Universitätsprofessor*innen gem. § 94 Abs. 2 Z 1 UG des Fachbereichs
- der Gruppe der Universitätsdozent*innen sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen im Forschungs- und Lehrbetrieb einschließlich der Ärzt*innen und Ärzte in Facharztausbildung
- der Gruppe der Studierenden

und maximal dieselbe Anzahl an Ersatzmitgliedern.

5. Ausschreibungstext und Anforderungsprofil

Der Ausschreibungstext wird in Abstimmung mit der Berufungskommission von der*vom Rektor*in erstellt. Unmittelbar nach seiner Beschlussfassung hat die*der Rektor*in den Ausschreibungstext dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (§ 42 Abs. 6 Z 1 UG idgF) zur Stellungnahme zu übermitteln.

6. Begutachtung der Bewerbungen

Es kann auf die Einholung von Gutachten im Rahmen eines vereinfachten Berufungsverfahrens gem. § 99 Abs. 4 UG verzichtet werden, wenn die Berufungskommission dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

7. Hearing

Die Kommission führt mit den Bewerber*innen ein Hearing durch. Der Ablauf der öffentlichen Hearings umfasst einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließender Diskussion und eine Probevorlesung mit anschließender Diskussion mit dem Auditorium.

8. Berufungsentscheidung

Die*Der Rektor*in hat die Entscheidung der Berufung zu treffen. Die*Der Rektor*in hat die Universitätsprofessor*innen des Fachbereichs, dem die jeweilige Stelle bzw. der Schwerpunkt zugeordnet ist, sowie den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen anzuhören. Die Bestellung der Universitätsprofessor*innen erfolgt durch die*den Rektor*in.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie des Rektorates der Med Uni Graz gilt bis auf Widerruf und tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Med Uni Graz in Kraft.